

Zeitschrift: ZeitBild
Herausgeber: Schweizerisches Ost-Institut
Band: 23 (1982)
Heft: 22

Artikel: Das Gewerkschaftsgesetz in Polen : das Verbot von Solidarnosc in seiner juristischen Form
Autor: Revesz, Laszlo
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1093838>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Laszlo Revesz

Das Gewerkschaftsgesetz in Polen

Das Verbot von Solidarnosc in seiner juristischen Form

Hier stellt Prof. Revesz das formelle Gesetzeswerk vor, mit dem man in Polen der echten Gewerkschaftsbewegung auch juristisch ein Ende bereitet hat.

Am 8. Oktober verabschiedete der polnische Sejm zwei wichtige Gesetze: 1) das Gesetz über die Gewerkschaften und 2) das Gesetz «über die gesellschaftlich-beruflichen Organisationen der Bauern». Diese Gesetze bedeuten juristisch das Ende der polnischen Reformperiode.

Durch sie wurden alle bisherigen Gewerkschaftsorganisationen – Solidarnosc und «Landsolidarität» (d.h. der Gewerkschaftsverband der Privatbauern), ferner die sog. Branchen-Gewerkschaftsverbände und die autonomen Gewerkschaften – liquidiert und durch eine einheitliche Gewerkschaftsbewegung ersetzt.

Die grösste Errungenschaft der polnischen Erneuerungsbewegung 1980/81 war zweifelsohne die Einführung des gewerkschaftlichen Pluralismus, welchem anschliessend ein ähnlicher Pluralismus in der Jugendbewegung folgte. Damit wurde die Grundlage des «realen Sozialismus» ausser Kraft gesetzt, nämlich: eine Partei plus Satellitenparteien, eine Gewerkschaft und eine Jugendbewegung. Die neuen Gesetze bedeuten die Rückkehr zu den früheren Zuständen.

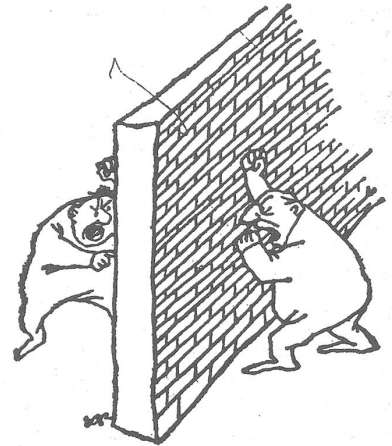


Das Gewerkschaftsgesetz geht vom theoretischen Grundsatz aus, wonach die neuen Gewerkschaften

«unabhängige, autonome und selbstverwaltende Organisationen» seien (§§1-2). Die Staats- und Wirtschaftsorgane werden (also nicht die Parteiorgane) verpflichtet, die Unabhängigkeit der Gewerkschaften nicht einzuschränken (§2). Damit keine Rückkehr zur polnischen Reformperiode möglich wird, betont das Gesetz, die Gewerkschaften müssten die Parteiführung «im sozialistischen Aufbau» und «die konstitutionellen Prinzipien der Aussenpolitik der Polnischen Volksrepublik (§3) anerkennen. Die neuen Gewerkschaften müssen neben der Mitwirkung bei der Förderung der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung (§6, Absatz 2) eine erzieherische Funktion ausüben, «im Interesse der Gestaltung der beruflichen Ethik, der gewissenhaften und ehrlichen Verwirklichung der Arbeitnehmerverpflichtungen und unter Einhaltung der Grundsätze des gemeinschaftlichen Zusammenlebens».

Die Gewerkschaften sollen über die Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeitnehmer und deren Familien eine «gesellschaftliche Kontrolle» ausüben und von den zuständigen Organen die Beseitigung von Unregelmässigkeiten verlangen (§24). Art. 28 gestattet ihnen eine eigene Verlagstätigkeit «zu gewerkschaftlichen Zweck-

SZYMON KOBYLINSKI



— Toż ty, siaki owaki, ten mur ustawili!!!

«Du hast diese Mauer zwischen uns aufgestellt, du!» («Polityka», Warschau, 23.10.1982)

Es ist in Anbetracht der Umstände schon immerhin etwas, dass sich der Karikaturist hier neutral verhält, obwohl natürlich klar ist, wer die Mauer zwischen Herrschern und Beherrschten gebaut hat.

ken» sowie kulturelle Arbeit und berufliche Bildungstätigkeit in Zusammenarbeit mit der Betriebsleitung.

Kapitel V (§§33-45) anerkennt das «Streikrecht» für die Gewerkschaften als ultima ratio. Streitigkeiten soll in erster Linie eine paritätische Schlichtungskommission in den Betrieben beilegen (§34); wenn diese scheitert, soll der Streit an das «Kollegium der Gesellschaftlichen Arbitrage des Obersten Gerichtes» oder an die Kreisgerichte für Arbeitsfragen und Sozialversicherung weitergeleitet werden (§35). Erst wenn auch dieses Verfahren scheitert, kann der Streik verkündet werden, «unter Berücksichtigung der Gleichwertigkeit der Forderungen und der durch den Streik

City Bank-Anlageplus

5% Anlageheft/-konto mit Zinsgarantie!

Richtig gelesen. Wir bieten Ihnen nicht nur einen attraktiven Zins von 5%, sondern wir garantieren Ihnen diesen bis mindestens 31. Dezember 1982. Rückzüge ohne Kündigung pro Jahr Fr. 10 000.-, 6 Monate Kündigungsfrist für Beträge über Fr. 10 000.-.

Und schliesslich noch ein Wort zur Sicherheit:

Wir gehören zur Gruppe der Schweizerischen Kreditanstalt

Interessiert Sie dieses Angebot? Dann sagen Sie es uns mit dem Coupon oder telefonieren Sie uns.

CITY BANK

– die Bank mit dem Anlageplus

Mehr Zins – garantierter Zins und Sicherheit

Talstrasse 58, 8021 Zürich, Tel. 01/211 76 11

Mehr Zins – garantierter Zins und Sicherheit

- Diese Anlageformel interessiert mich/uns.
 Bitte senden Sie mir/uns Ihre Unterlagen.
 Könnten Sie sich bitte mit mir über Tel. Nr. _____ (am ehesten um _____ Uhr) in Verbindung setzen?

Name: _____

Vorname: _____

Strasse: _____

PLZ/Ort: _____ **ZB**

Einsenden an: CITY BANK, Talstr. 58, 8021 Zürich

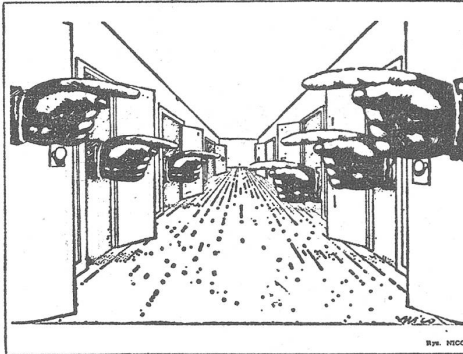
verursachten Verluste». Politischer Streik ist prinzipiell verboten (§36/5). Der Streik darf verkündet werden, wenn die Mehrheit der Belegschaft durch geheime Abstimmung dies beschliesst und *das höhere Gewerkschaftsorgan damit einverstanden ist*. Der Streik muss mindestens sieben Tage vor Beginn verkündet werden. Die Organisatoren sind verpflichtet, für den Schutz der Einrichtungen und der Vermögensobjekte zu sorgen (§39).

Kein Recht auf Streik haben die Arbeitnehmer, die in Militäreinheiten oder in Betrieben arbeiten, welche unter der Aufsicht des Verteidigungs- und/oder des Innenministers stehen, ferner die Funktionäre auf Posten, welche mit der Verteidigung und Sicherheit des Landes verbunden sind. Kein Recht auf Streik haben ferner die Arbeitnehmer der Staatsverwaltung, der Banken, der Gerichte, der Staatsanwaltschaft, die Arbeiter im Verkehrswesen, im Energietransport usw. (§40/1-3).

Den Gewerkschaften wird erlaubt, Streikfonds zu bilden (§45/1). Wer einen verbotenen Streik organisiert, wird zu Freiheitsentzug bis zu einem Jahr oder zu Busse bis zu 50000 Zl. verurteilt (§47).



Die neue Gewerkschaftsbewegung wird stufenweise eingeführt. Nach Inkrafttreten des Gesetzes begann man sofort die Propaganda für die Bildung betrieblicher Gründungskomitees; die betrieblichen Gewerkschaftsorganisationen werden – nach ihrer Registrierung durch die Wojewodschaftsgerichte – ab 31. Dezember 1982 entstehen. Ab 31. Dezember 1983 werden die gesamtnationalen Gewerkschaftsverbände entstehen und nach dem 31. Dezember 1984 vereinigt (§53/1). Bis 1984 werden also nur betriebliche Gewerkschaftsorganisationen ohne jegliche hierarchische Struktur funktionieren – und damit wird natürlich auch die Ausübung des Rechts auf Streik zusätzlich erschwert.



Zeigen ohne Worte. («Polityka», 16.10.1982)

Eine grosse Gruppe der Arbeitnehmer darf sich keinen Gewerkschaften anschliessen: Soldaten, Arbeitnehmer der organisatorischen Einheiten des Innenministeriums usw. (§14). Ein Unter-

Praxis

Die Bildung der neuen Gewerkschaften findet unter Ausschluss der Arbeiter statt. Ein Beispiel: Das Stahlwerk von Nowa Huta zählt 40000 Beschäftigte. Unter ihnen konnte man 13 (dreizehn) Interessenten für das Gründungskomitee finden.

schied zwischen der bisherigen und der künftigen Gewerkschaftsbewegung besteht darin, dass die neue Gewerkschaft die Interessen von Nichtmitgliedern nicht automatisch vertritt (§31/3).

Das Gewerkschaftsgesetz wurde dann durch den Beschluss des Staatsrates (kollektives Staatsoberhaupt) vom 12.10.1982 ergänzt, welcher die Bildung einer «Gewerkschaftlichen Konsultativkommission» vorschreibt, welche auch tatsächlich ins Leben gerufen wurde. Sie soll den betrieblichen Gründungskomitees mit Rat und Tat

beistehen, ihnen helfen, ein Musterstatut zu erarbeiten, Aufgaben und Rolle der Gewerkschaftsorganisationen popularisieren usw. Sie muss dem Staatsrat periodisch Rechenschaftsberichte über ihre Tätigkeit unterbreiten («Rzeczpospolita» Warschau, 20.10.1982).

Am 8. Oktober stimmten von den 460 Abgeordneten des polnischen Sejms 12 gegen das Gewerkschaftsgesetz, und neun enthielten sich der Stimme («Tygodnik powszechny», 17.10.1982). Das Politbüro hatte am 5. Oktober alle PVAP-Abgeordneten speziell verpflichtet, «den Gesetzesentwurf in der Diskussion und während der Stimmabgabe im Sejm zu unterstützen».



Das «Gesetz über die gesellschaftlich-beruflichen Organisationen der Bauern» beschränkt die Vertretung bäuerlicher Interessen anstelle der aufgelösten Bauerngewerkschaften auf die schon seit mehr als zwei Jahrzehnten tätigen Organe: die Agrarzirkel, Zirkel der Bäuerinnen, die sogenannten landwirtschaftlichen Branchenvereinigungen usw. (§1/3).

Diese Organisationen haben das Recht auf «Protestaktionen», wenn die Schlichtungsverfahren zwischen ihnen und den zuständigen staatlichen oder gesellschaftlichen Organen (Schlichtungskommission, «Kollegium der Gesellschaftlichen Arbitrage») scheitern (§§7-9). Die Bauern dürfen aber eine Protestaktion nicht selber beschliessen, sondern müssen sie mit der Leitung des betreffenden Bauernverbandes vereinbaren, und während der Protestaktion dürfen die Lebensmittellieferungen usw. nicht aufgehalten werden (§9/7). Auch die Bauernorganisationen erhielten ein ähnliches «Recht auf gesellschaftliche Kontrolle» wie die Gewerkschaften (§10).

Einladung zum Abonnement

Zurücksenden an Administration ZeitBild, Jubiläumsstrasse 41, 3000 Bern 6.

Ich bestelle ein Jahresabonnement **ZEITBILD** zu Fr. 39.— (Ausland sFr. 42.—/DM 48.—). Erscheinungsweise alle zwei Wochen, Umfang 12 Seiten.

Name	Vorname
Strasse	PLZ, Ort
Datum	Unterschrift

22/82

ZEITBILD erscheint alle zwei Wochen

Redaktion – Administration – Anzeigenverwaltung

Jubiläumsstrasse 41, CH-3000 Bern 6
Tel. 031 43 12 12. Telex 32728 soi ch

Telegramm Schweizost

Postcheck ZeitBild 30-24616, Banken: Spar + Leihkasse Bern 153.400.2.03, Deutsche Bank Frankfurt a. M. (BLZ 500 700 10) 78-2409

Printed in Switzerland ISSN 0044-2100

Verantwortlicher Herausgeber und Verlag
Schweizerisches Ost-Institut AG (SOI)
Jubiläumsstrasse 41, CH-3000 Bern 6

Redaktion
Peter Sager, Christian Brügger

Administration und Anzeigenverwaltung
Peter Dolder

Abonnementspreise (Inland)
Fr. 39.— jährlich
Studenten und Lehrlinge Fr. 25.—
Einzelnummer Fr. 2.—

ZB-Auslandpreise
Fr. 42.—/DM 48.—
Studenten Fr. 28.—/DM 32.—
Einzelnummer Fr. 2.50/DM 2,80